



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

18. März 2015

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung	46
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 c Abs. 1 S. 1 i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles für den Bodenabbau im Nassschnittverfahren im Sand- und Kiestagebau Wuster Damm	47
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015	47
Öffentliche Wahlbekanntmachung	48
Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal	48
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck: Bebauungsplan Solarpark „An der Heide“ Fischbeck	48
4. Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss vom 04.03.2015 Bodenordnungsverfahren: Lindtorf	49
5. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)	
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)	51
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	52
6. Unterhaltungsverband Seege/Aland	
Amtliche Bekanntmachung	53
7. Jagdgenossenschaft Schollene	
Einladung zur Vollversammlung	53

Landkreis Stendal

Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 30 vom 30. November 2014

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza.

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Stendal ist bei gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ab dem 02.03.2015 bis auf nachfolgend genannte Ortschaften und Ortslagen eine Freilandhaltung möglich.

In den Ortschaften und Ortslagen

Beuster, Eickerhöfe, Klein Wanzer, Losenrade, Oberkamps, Pollitz, Scharpenlohe, Steinfelde, Stresow, Unterkamps, Wahrenberg, Wanzer, Werder, Bittkau, Bölsdorf, Fischbeck, Hämerten, Schellendorf, Damerow, Ferchels, Garz, Jederitz, Klein Damerow, Kuhlhausen, Molkenberg, Neu Schollene, Nierow, Schollene, Velgast, Waldfrieden, Warnau und Wendisch Kirchhof ist jedoch weiterhin das Geflügel

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 des § 13 Geflügelpest-Verordnung festgestellt wurde, dass die Aufstallung des Geflügels nicht mehr erforderlich ist oder sich die Tierseuchelage verändert hat.

Begründung

Die weiteren Untersuchungen hinsichtlich aviärer Influenza bei Wildvögeln ohne Influenza positive Befunde sowie eine neue Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts erlauben die Lockerung des Aufstallungsgebotes. Auf Grund des bevorstehenden Frühjahrsvogelzuges wird in der „Aland-Elbe-Niederung“, dem Gebiet „Untere Havel“ sowie der „Elbaue Jerichow“ die Verpflichtung zur Haltung von Geflügel im Stall noch bestehen bleiben.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epizootische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Bei der Risikobewertung gemäß §13(2) der Geflügelpestverordnung wurde zugrunde gelegt, dass der Landkreis Stendal Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und im Landkreis mehrere Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete als Risikogebiete vorhanden sind.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal einzulegen.

Rechtsgrundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist
3. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
4. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist

Stendal, den 02.03.2015

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
17.11.2014	Lothar & René Wustrau GbR, Genthiner Str. 4 b, 14715 Milower Land OT Vieritz	Bodenabbau im Nass- schnittverfahren im Sand- und Kiestagebau Wuster Damm	Wust	1	1/3 25 320/0

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für dieses Vorhaben ist gemäß Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 S. 1 UVPG vorzunehmen.

Daher wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine **n i c h t** UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerabbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 10.03.2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), mache ich, nachdem die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal den Termin zur Wiederholungswahl zum Stadtrat in der Hansestadt Stendal festgestellt hat, folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wiederholung der Stadtratswahl erfolgt am Sonntag, den 21. Juni 2015, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Stadtrates sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

27. April 2015 bis 18.00 Uhr

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal.

Am 27. April 2015 können die Unterlagen im Zimmer 102 im Rathaus der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal von 10.00 bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Hansestadt Stendal. Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), ist Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2013.

Für die Hansestadt Stendal ergibt sich eine Einwohnerzahl von

40028 Einwohner.

Die Zahl der Stadtratsmitglieder beträgt demnach 40 gemäß § 37 Abs. 1 KWG LSA.

IV. Höchstzahl der Bewerber

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Unter Berücksichtigung der Zahl von 40 Mitgliedern beträgt die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag für den Wahlbereich der Hansestadt Stendal 45.

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 S. 4 KWG LSA ersichtlich sein. Das Wahlgebiet der Hansestadt Stendal bildet einen Wahlbereich, § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. Bei der nachfolgend aufgeführten Einzelbewerberin tritt anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU),
DIE LINKE	(DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD),
Freie Demokratische Partei	(FDP),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE),
Piratenpartei Deutschland	(PIRATEN),
Einzelbewerberin Frau Carola Radtke.	

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er in dem Wahlgebiet wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30. Oktober 2013, (MBL LSA S. 637) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zugelassen worden sind, Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17. März 2014, (MBL LSA S. 164), können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Freitag, den 03. April 2015, 24.00 Uhr

(79. Tage vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Anlage 6 (ggf.) | Formblatt für die Unterstützungsunterschriften |
| 3. Anlage 7 (ggf.) | Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer |
| 4. Anlage 8a | Zustimmungserklärung der Bewerber |
| 5. Anlage 9 | Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber |
| 6. Anlage 9a (ggf.) | Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat |
| 7. Anlage 10a | Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich) |
| 8. Anlage 10b (ggf.) | Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen |

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen

- bei Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

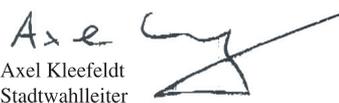
Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Stadtwahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

VIII. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 18.03.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt sind

Herr Axel Kleefeldt Stadtwahlleiter
und
Herr Rüdiger Hell Stellvertreter des Stadtwahlleiters

für die Wiederholung der Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 21.06.2015.

Der Stadtwahlleiter hat folgende Anschrift:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, den 18.03.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr.1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 287, 340) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:"

§1 Änderungen

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal vom 25.07.2007 wird wie folgt geändert:

In §4 Abschnitt I, Buchstabe d wird hinter dem Wort Schüler „ab 17 Jahre“ eingefügt

In §4 Abschnitt I lautet Buchstabe g

- **Benutzungsgebühr für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre** **0,00 Euro**

In §4 Abschnitt I lautet Buchstabe i

- **Anmeldegebühr in Schulen (einmalig)** **0,00 Euro**

§2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.03.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck Bebauungsplan Solarpark „An der Heide“ Fischbeck

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat am 29.06.2011 die Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck beschlossen und der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Die Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck erfolgte in der Zeit vom 11.09.2015 – 15.10.2014, die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des o.g. B-Planes vom 11.06.2014 – 10.07.2014.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden konnte, mit Schreiben vom 17.08.2014 über die Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und mit Schreiben vom 12.05.2014 über den B-Planvorentwurf frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und des B-Planes berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 den Entwurf der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Gemeinderat Wust-Fischbeck hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 den Entwurf des B-Planes Solarpark „An der Heide“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zu diesem Zweck werden der Entwurf der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck und der Entwurf des Bebauungsplanes Solarpark „An der Heide“ nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

01.04.2015 – 06.05.2015

während der folgenden Sprechzeiten im Sekretariat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) und im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) öffentlich ausgelegt:

Montag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Zum Entwurf der der Ergänzung und 2. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck liegen bereits umweltbezogene Stellungnahmen vor, die Gegenstand der Auslegung sind. Diese Stellungnahmen enthalten auch umweltbezogenen Hinweise und Informationen:

- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 07.10.2014 und 15.10.2014 mit folgenden Informationen der Fachämter:
 - Ref. Raumordnung und Landesentwicklung: Hinweis auf die Raumbedeutsamkeit der Planung, Bestätigung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 14.10.2014: Hinweis auf die Berücksichtigung der Sichtbeziehungen zum Kloster Jerichow als Belang des Denkmalschutzes
- Stellungnahme Landkreis Stendal vom 22.08.2014 mit folgenden Informationen der Fachämter:
 - Untere Denkmalschutzbehörde, Verweis auf das B-Planverfahren Solarpark „An der Heide“ Fischbeck
 - Bauordnung/Kreisplanung: Hinweis auf besondere Begründungsaufforderungen aufgrund § 19 Abs. 2 Satz 4 BauGB – landwirtschaftlich genutzte Flächen mit neuer Gebietsausweisung
 - Umweltamt – Untere Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde: Hinweis auf Lage der Ortslage Fischbeck im Erstaufforstungsgebiet gem. REP Altmark
 - Umweltamt – Untere Wasserbehörde: Hinweis auf Hochwasserrisikogebiet
 - Umweltamt/Sachgebiet Naturschutz und Forsten: erheblicher Eingriff gem. § 14 BNatSchG, forstwirtschaftlich keine Bedenken
 - Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde: Beachtung Trennungsgebot § 50 BImSchG
- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 13.10.2014: ohne umweltrelevante Informationen
- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt; Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 11.10.2014/09.10.2014: ohne umweltrelevante Informationen
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 13.10.2014: Bedenken zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für Photovoltaikanlagen, der Kompensationsmaßnahmen und auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 16.09.2014: ohne relevante Informationen
- Stellungnahme Bund für Natur und Umwelt e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt vom 14.10.2014: Unterlagen bezüglich Berücksichtigung nationalen und europäischen Artenschutzrechtes mangelhaft
- Stellungnahme Biosphärenreservat Mittelbe vom 25.08.2015: ohne umweltrelevante Informationen

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.elbe-havel-land.de (Verwaltung / Bauleitplanung) abgerufen werden. Stellungnahmen können bis einschließlich **06.05.2015** im Sekretariat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) und im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Erörterung gegeben.

Schönhausen (Elbe), den 18.03.2015

Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 04.03.2015

Bodenordnungsverfahren:	Lindtorf
Landkreis:	Stendal
Verfahrens-Nr.:	SDL 4/0383/06

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Lindtorf gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkung Lindtorf und geringe Teile der Gemarkungen Arneburg, Baben, Eichstedt, Hohenberg-Krusemark sowie Jarchau eingeleitet. Teile der Ortslagen Lindtorf und Rindtorf sind in das Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke als Bestandteil dieser Anordnung aufgeführt (Anlage 1). Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1.366 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen

auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Lindtorf“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lindtorf, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Landkreis Stendal.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern sowie der ehemaligen Gemeinde Lindtorf gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtliche Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungsaustausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 11.12.2014 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Alt-

mark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuerungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
- Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, Am Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuerungsbehörde www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de ALFF Altmark/Aktuelles/Agrarstruktur einzusehen.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuerung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuerungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

(DS)

gez. Trefflich

Anlage 1

SDL056

Bodenordnung
Lindtorf
Flurbereinungsverzeichnis
Verfahrensflurstücke
laufende Bearbeitung

Gemarkung Baben, Flur 4

16, 25, 27, 30, 32, 34, 36

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,5433 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Baben, Flur 6

46

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0742 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Hohenberg-Krusemark, Flur 5

32/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7204 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Ellingen, Flur 4

29, 34/8, 34/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,0290 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Arneburg, Flur 17

1/2, 2, 34/4, 113/44

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,5960 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Eichstedt, Flur 3

66

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,3330 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Eichstedt, Flur 7

16, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 42, 43, 44, 45

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,4463 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 13

Gemarkung Eichstedt, Flur 10

3/1, 4, 9/1, 10/1, 10/2, 10/3, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 19/1, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 23, 24/1,

26, 26/7, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 83,8719 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Eichstedt, Flur 11

41/1, 42, 43, 44/1, 44/5, 44/6, 45/1, 46/3, 47/2, 47/3, 88, 89, 90, 94/41, 136/38, 160/40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,1149 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 16

Gemarkung Jarchau, Flur 1

117/8, 117/9, 117/10, 117/11, 117/12, 118/3, 119, 120/1, 120/2, 120/3, 123/1, 123/2, 123/3, 124, 126/1, 127/1, 129/1, 130, 131/1, 132/1, 134, 137/1, 138/1, 139, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 142/6, 142/7, 142/8, 142/9, 142/10, 142/11, 142/13, 142/14, 142/15, 142/16, 142/17, 142/18, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 147/5, 147/6, 147/7, 147/8, 147/9, 147/10, 147/11, 147/12, 149, 152, 153, 154, 155, 159/1, 159/2, 159/23, 160/1, 161/3, 162, 163/1, 164/1, 164/2, 164/3, 165, 166/1, 167, 168/6, 168/24, 168/25, 168/28, 168/29, 168/30, 168/31, 168/35, 168/38, 168/39, 168/40, 172/1, 172/2, 420/123, 422, 423, 426/123, 483, 490/157, 491/157, 492/157, 503/121, 504/122, 516/114, 535/115, 536/116, 539/35, 552/125, 553/125, 590/166, 722/302, 723/302, 725/170, 726/170, 728/170, 730/170, 731/170, 733/170, 734/170, 736/170, 737/170, 738/170, 740/173, 742/173, 743/168, 744/168, 808/157

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 261,9597 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 121

Gemarkung Lindtorf, Flur 1

1, 2, 3, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 25, 26, 27, 28/1, 33, 38/14, 39/4, 40/4, 66/31, 71/11, 72/13, 73/35, 80/13, 81/12, 82/13, 83/19, 84/22, 85/24, 87/30, 89/35, 90/35, 91/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 87,7600 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 32

Gemarkung Lindtorf, Flur 2

1, 2, 4, 6, 13, 17, 18, 20, 21, 22, 23/2, 23/3, 32, 34, 35, 36, 38, 39, 49, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 61/2, 69/3, 69/5, 69/6, 69/7, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/8, 77, 78, 79, 80/9, 80/10, 80/11, 80/12, 80/13, 80/14, 84, 104, 107, 108, 111, 114, 115, 122, 125, 126, 132/1, 132/2, 133, 134, 139, 141, 144, 146/1, 146/2, 146/3, 147, 148, 154, 185/1, 188, 188/3, 189/3, 190/5, 191/5, 192, 193/14, 194, 194/57, 195/57, 196, 196/57, 197/57, 198, 199/99, 200, 202, 202/116, 203/116, 204, 206, 206/138, 207, 208, 208/142, 209, 209/142, 210, 210/143, 211/143, 212, 217, 218, 230/117, 231/170, 249/51, 257/186, 258/185, 259/185, 270/184, 279/99, 281/180, 283/177, 284/172, 285/172, 286/170, 287/174, 288/172, 289/172, 290/171, 301/159, 302/159, 307/149, 308/150, 313/124, 314/181, 316/181, 317/181, 318/137, 321/182, 322/183, 323/136, 324/113, 325/113, 326/181, 332/123, 341/23, 342/31, 343/76, 345/23, 347/23, 348/19, 355/14, 363/64, 369/40, 370/40, 392/74, 393/72, 394/71, 395/30, 397/71, 398/72, 400/50, 401/45, 402/27, 405/50, 408/7, 409/7, 410/8, 411/8, 412/9, 413/9, 414/10, 415/10, 416/11, 417/11, 418/12, 419/12, 420/15, 421/15, 422/16, 423/16, 424/23, 428/30, 429/33, 430/44, 431/45, 436/70, 437/74, 445/99, 446/99, 447/101, 448/105, 449/112, 450/112, 451/119, 452/127, 453/131, 454/138, 455/138, 456/140, 457/140, 458/140, 459/151, 460/151, 461/152, 462/152, 463/153, 464/155, 465/155, 466/156, 467/156, 468/157, 469/157, 470/158, 471/158, 472/160, 473/160, 474/161, 475/161, 476/162, 477/162, 478/164, 479/164, 480/165, 481/165, 482/166, 483/166, 484/167, 485/167, 486/168, 487/168, 488/178, 489/178, 493/117, 494/27, 495/135

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 178,4652 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 226

Gemarkung Lindtorf, Flur 3

1/1, 1/5, 2/1, 2/3, 2/4, 2/9, 2/10, 2/11, 2/15, 5, 11/18, 11/19, 11/20, 11/21, 14/3, 14/7, 15/2, 17/1, 17/3, 20, 21, 27/1, 27/2, 27/3, 28/3, 28/4, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 74/17, 75/17, 76/37, 77/37, 78/37, 79/38, 80/38, 95, 96, 97, 98, 123/11, 127/11, 138/4, 142/28, 177/18, 178/18, 183/11, 194/2, 195/2, 196/2, 198/17, 230/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 116,0935 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 69

Gemarkung Lindtorf, Flur 4

3, 12, 13, 16, 17/1, 18, 19/1, 20/1, 21, 27/1, 32/4, 33/4, 34/24, 37/14, 39/15, 40, 41, 44/1, 45/1, 48/4, 49/11, 50/22, 51/23, 52/24, 53/8, 54/7, 55/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 81,7906 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Lindtorf, Flur 5

1/2, 1/3, 1/5, 2/1, 3, 4, 5, 6, 9/1, 10/1, 12/1, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 74/4, 77, 78, 79, 81, 82/1, 83, 85/2, 88, 92/1, 92/2, 94/1, 97, 100, 103, 104/1, 108, 109, 110, 111, 113, 116, 120, 121, 123, 125, 126, 130, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 142, 143, 146, 147, 148, 149, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 171, 172, 175, 176, 177, 181, 184, 191, 192, 193, 197, 202, 203, 206, 208, 210, 211, 212, 213, 219/42, 220/42, 235, 236, 247, 248, 249, 260/89, 262/89, 263/89, 264/89, 266/127, 267/127, 268/128, 269/128, 270/129, 271/129, 273/144, 274/170, 275/170, 280/95, 292/107, 300/7, 302/7, 303/7, 304/8, 308/9, 321/195, 322/195, 324/196, 334/115, 335/7, 336/9, 337/14, 338/51, 339/56, 356/89, 359/96, 360/96, 361/98, 362/101, 364/104, 366/105, 367/105, 368/106, 369/114, 370/118, 371/145, 372/150, 373/173, 374/178, 376/187, 377/188, 378/195, 379/198, 380/200, 381/205, 382/207, 383/102, 384/182, 417/64, 419/62, 420/62

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 209,2650 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 192

Gemarkung Lindtorf, Flur 6

5, 6, 7, 17, 23, 27, 29, 31, 32, 38, 55, 56, 60, 61, 62, 65, 67, 70, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8,

73/9, 73/10, 73/11, 73/12, 73/13, 73/14, 73/17, 73/18, 73/19, 73/20, 73/21, 73/22, 73/23, 73/26, 73/27, 73/30, 73/33, 78, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 89, 91, 93, 93/73, 95, 96, 97, 98, 103/46, 106/44, 109/41, 111/59, 112/57, 113/47, 114/64, 115/50, 116/33, 117/49, 118/49, 119/48, 120/63, 121/54, 122/82, 125/45, 126/3, 127/8, 128/11, 130/39, 131/42, 133/69, 134/73, 135/73, 136/73, 138/52, 139/73, 140/73

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 163,7428 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 83

Gemarkung Lindtorf, Flur 7

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/17, 1/18, 1/22, 2, 3/1, 4, 5/2, 5/3, 31, 67/1, 68, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 169, 169/6, 170/6, 171, 171/6, 172/6, 180/36, 192/20, 193/22, 194/23, 195/24, 196/25, 197/27, 198/28, 199/29, 200/30, 201/32, 202/33, 203/36, 204/37, 205/38, 206/40, 207/42, 208/43, 209/44, 210/45, 213, 213/47, 214, 214/48, 215/49, 216/50, 217/50, 218/51, 219/51, 220/52, 221/53, 222/54, 223/55, 225/56, 226/57, 227/58, 228/59, 229/60, 231/6, 234/64, 235/65, 237/6, 239/70, 240/6, 242/71, 243/72, 244/73, 245/74, 246/75, 247/76, 248/77, 249/78, 250/79, 251/80, 252/81, 253/82, 254/83, 255/84, 256/85, 258/67, 263/90, 264/91, 265/92, 266/94, 267/95, 268/96, 269/97, 270/98, 271/99, 272/100, 273/101, 274/102, 275/103, 276/104, 277/105, 278/106, 279/107, 280/108, 281/109, 285/134, 287/143, 288/144, 294/135, 295/110, 296/7, 298/6, 299/11, 300/14, 301/46, 302/62, 303/87, 304/122, 305/146, 311/1, 312/1, 313/111, 314/111, 316/147, 317/147, 318/148, 319/148, 320/149, 321/149, 322/150, 324/136, 325/136, 326/18, 327/18, 328/168, 329/168

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 69,1537 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 164

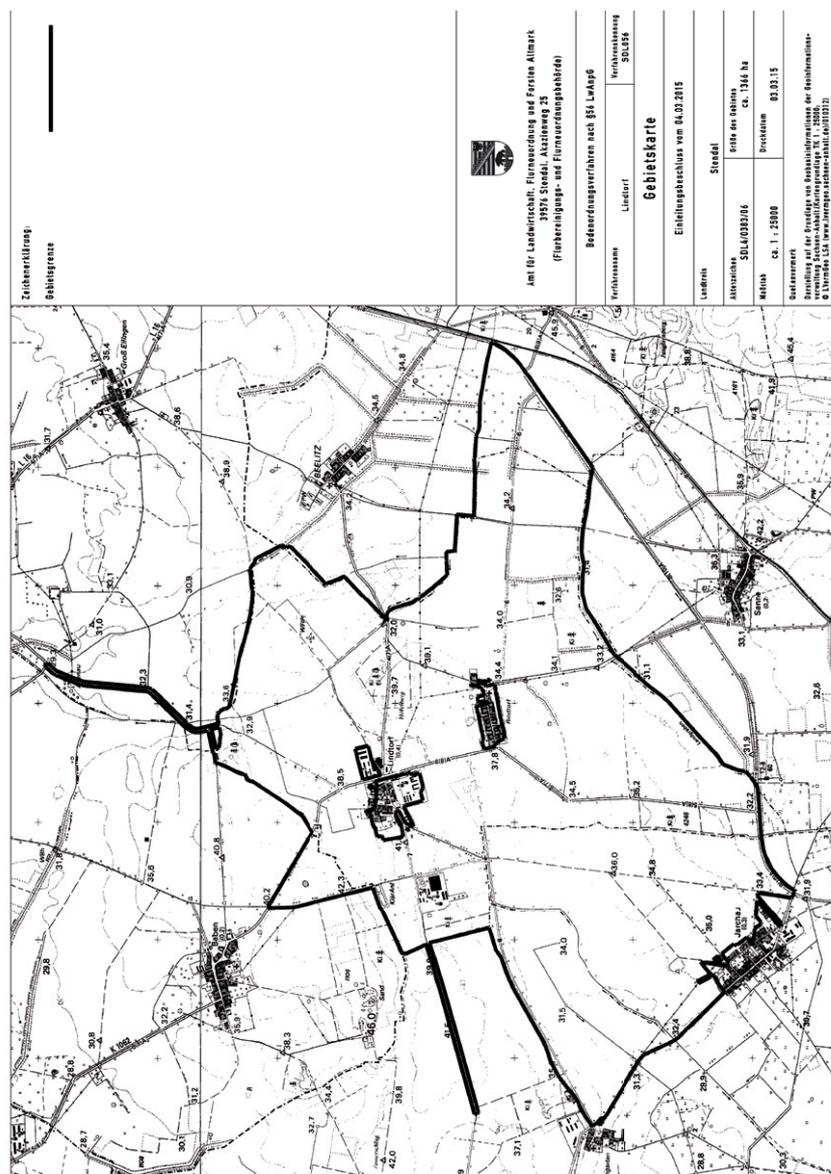
Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.365,9595 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 996

Für die Richtigkeit

gez. Trefflich 04.03.2015
Sachbearbeiterin

Anlage 2



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)

Auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA 1992 S. 730) in der jeweils gültigen Fassung, auf der Grundlage des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und des Runderlasses des MI vom 16.06.2014-31.21-10041 sowie des § 30 der Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg in der Fassung vom 15.12.2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 1. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Wohn- und Dienstortes abgegolten. Für alle anderen Dienstreisen gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

Für den Fall, dass der Verbandsgeschäftsführer seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieser drei Monate. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Mit der Zahlung der vorgenannten pauschalen Aufwandsentschädigung an den Verbandsgeschäftsführer besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

(3) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und der vorübergehenden Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Stellvertreter erhält der Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum der Vertretung von mehr als einen Monat eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den Verbandsgeschäftsführer entsprechend Punkt 2 zu zahlen wäre.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro und für jede Sitzung bzw. Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Wohn- und Dienstortes abgegolten. Für alle anderen Dienstreisen gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

Für den Fall, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieser drei Monate. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und der vorübergehenden Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Stellvertreter erhält der Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum der Vertretung von mehr als einen Monat eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung entsprechend Punkt 4 zu zahlen wäre.

(6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und für jede Sitzung bzw. Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Wohn- und Dienstortes abgegolten. Für alle anderen Dienstreisen gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

(7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsausschuss sowie die Beisitzer in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung und Tag. Das Sitzungsgeld ist bis spätestens 15. des nachfolgenden Monats zu zahlen.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung oder der Zahlung von Sitzungsgeld haben der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Beisitzer der Verbandsversammlung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.

Nicht Selbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständige sowie Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 Euro ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur nach gesondertem Antrag gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Dienort des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg ist Havelberg als Sitz des Verbandes.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss sowie die Beisitzer der Verbandsversammlung erhalten Reisekostenerstattungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.

(3) Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist eine Zustimmung für die Reise durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Erstattung von Reisekosten ohne gesonderte Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgt nur in den Fällen, in denen die Veranlassung aufgrund einer Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses besteht.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Für die ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Steuerliche Behandlung

(1) Der Erlass des MF vom 09.11.2010 (Mbl. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (Mbl. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 19.04.2012 außer Kraft.

Havelberg, den 19.02.2015


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 18.02.2015 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2013 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresverlust in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 52.647,54 Euro mit dem Gewinnvortrag der Sparte Wasserversorgung zu verrechnen und den Jahresüberschuss in der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 3.773,84 Euro dem bestehenden Gewinnvortrag der Sparte Abwasserentsorgung zuzuführen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2013.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

5. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Oktober 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie

Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKGi.V.m. §§ 18 Abs. 3 EigBG und 14 Abs. 1 EigBVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

F. Schlussbemerkung

43. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Der von uns mit Datum vom 24. Oktober 2014 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. II. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Chemnitz, 30. Oktober 2014

(Siegel)

ARB GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
A. Richter

Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 07.01.2015

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2013 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.10.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragte ARB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes haben bezogen auf das Berichtsjahr 2013 nicht stattgefunden.

gez. R. Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2013 liegt vom 18.03.2015 bis 27.03.2015 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 19.02.2015



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Unterhaltungsverband "Seege/Aland"

Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Seege/Aland"

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss Nr. 1/2015 vom 03.03.2015 zur Organisation der Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung für die Arbeiten aus dem Kalenderjahr 2014

Im Zeitraum vom 09.03.2015 bis 29.04.2015 laden wir Sie zur

Schau der Gewässer 2. Ordnung

ein. Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

Schaubereich 1 am 21.04.2015 um 8.00 Uhr

Treffpunkt und Auswertung erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in
39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.

Fahrroute :

Krüden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark, Lichtenfelde, Falkenberg, Losse und Hansestadt Seehausen

Schaubereich 2 am 23.04.2015 um 8.00 Uhr

Beginn: Treffpunkt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in
39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15

Ende und Auswertung: in der Agrargenossenschaft Lückstedt, Gageier Straße 2

Fahrroute: Wahrenberg, Pollitz, Wanzer, Aulosen, Drösedel, Gollensdorf, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Leppin, Neulingen, Gagei, Höwisch, Priemern, Bretsch, Lückstedt, Kossebau

Schaubereich 3 am 29.04.2015 um 8.00 Uhr

Beginn: Treffpunkt in Werben

39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus

Ende und Auswertung: in der Verbandsgemeinde Goldbeck

39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1

Fahrroute:

Werben, Behrendorf, Giesenslage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindorf, Bertkow, Hohenberg-Krusemark, Hindenburg, Schwarzholz

Schaubereich 4 am 24.04.2015 um 8.00 Uhr

Beginn: Treffpunkt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg

39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

Ende und Auswertung: im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg

39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

Fahrroute:

Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Walsleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez. Joachim Hallmann
Verbandsvorsteher

gez. Klaus-Peter Meißner
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband
"Seege/Aland"
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen
Tel. : 039386/53292; FAX: 039386 75241
Mail: seegea.land@arcor.de

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Seehausen, den 09.03.2015

Jagdgenossenschaft Schollene
Der Vorstand

Einladung

**zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schollene
am Freitag, dem 17. April 2015 um 19 Uhr
in der Gaststätte „Waldhaus“ in Mahlitz**

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene!

Zu oben genannter Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene werden Sie hiermit recht herzlich eingeladen, ebenfalls zum Abendessen im Anschluss.

Anträge, die satzungsgemäß Berücksichtigung finden sollen, sind bis zum 10.04.2015 schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Beschluss über die Tagesordnung, eventuelle Änderungen
3. Wahl der Wahlkommission
4. Verlesung des Protokolls vom 06.06.2014
5. Aussprache und Genehmigung des Protokolls
6. Bericht der Vorstandsvorsitzenden zum Jagdjahr 2014/2015 und zur derzeitigen Situation der JG und kurze Aussprache
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache zu den Finanzen und über die Auszahlung des Reinerlöses
10. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes der JG Schollene
11. Wahl der Kassenprüfer 2015/ 2016
12. Bericht über die Abschüsse 2014/ 2015
13. Anträge:
 - a. Verlängerung der Prämienregelung hinsichtlich der Bejagung von Fuchs, Marder, Waschbär, Krähenvögel u.a.
 - b. Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Sachsen-Anhalt
14. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schollene

gez. Steffi Friedebold

Schollene, den 09. März 2015

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31